

Bibliotheksplan, Bibliotheksgesetz: Realität und Mythos

Das Unmögliche erreichen: das „Gesetz für
die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und
zur Änderung des Landespressegesetzes“

Heinz-Jürgen Lorenzen

Ausgangslage

- Werdegang seit 2010
- Büchereiverein: FAG-Regelung, Förderkriterien
- Förderung durch die Kreise
- Situation in den Kommunen

Wertvoll

- Elektronisches Pflichtexemplar
- Stati: ZBW, Landesbibliothek, Eutiner Landesbibliothek und wiss. Stadtbibliothek Lübeck
- Öffentliche Bibliotheken sind bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden

Wertvoll

- Die Vorort-Nutzung der Bestände der Bibliotheken ist kostenfrei
- Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft.

Hilfreich

- Öffentliche Bibliotheken **sollen** hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.
- In Abstimmung untereinander gewährleisten die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das System der Öffentlichen Bibliotheken, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner **in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen** Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben.

Hilfreich

- Der Büchereiverein sowie die von ihm unterhaltene Büchereizentrale mit Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen unterstützen das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung.

Hilfreich

- Die Bibliotheken und Forschungseinrichtungen an den Hochschulen wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten (Open Access) mit.

Zwiespältig

- Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, **können** Fahrbibliotheken vorgehalten werden.
- Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, **soweit sie Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind**

Zwiespältig

- Die an den öffentlichen Schulen bestehenden Schulbibliotheken widmen sich vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen. Sie dienen in Zusammenarbeit mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. **Die Bestimmungen des Schulgesetzes bleiben unberührt.**

Zwiespältig

- Das Land Schleswig-Holstein **stellt in gemeinsamer Verantwortung** mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Finanzausgleichsgesetz Mittel zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens über den Büchereiverein zur Verfügung.

Fazit

- Fortschritte für die wissenschaftlichen Bibliotheken
- Keine Lösung von Hauptproblemen der Öffentlichen Bibliotheken:
- Kreise
- Finanzierung Büchereiverein
- Status der Bibliotheken als freiwillige Aufgabe
- Nebeneinander Schul- und Öffentliche Bibliotheken

Fazit

Es ist eben ein Gesetz, welches Konnexität nicht auslösen durfte.

Wir müssen uns als Verbände von dieser Zwangsvorgabe lösen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit